

**Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW Betreff: Sicherstellung der gymnasialen Beschulung für 28 Hitdorfer Kinder am Otto-Hahn-Gymnasium Monheim (OHG) – Einrichtung einer Überhangklasse und Abschluss einer Beschulungsvereinbarung**

Sehr geehrte Damen und Herren des Ausschusses,

hiermit stelle ich im Namen der Elterninitiative Hitdorfer Kinder den Antrag, der Rat der Stadt Leverkusen möge die Verwaltung beauftragen:

1. Umgehend in Verhandlungen mit der Stadt Monheim einzutreten, um eine einmalige Überhangklasse gemäß Ratsvorlage X/0802 am Otto-Hahn-Gymnasium für das Schuljahr 2026/27 durch eine Sachkosten**eteiligung** zu ermöglichen.
2. Perspektivisch den Abschluss einer Beschulungsvereinbarung gemäß § 78 Abs. 8 SchulG NRW zu erwirken, um die gewachsene Beschulungspraxis im Nahraum Hitdorf/Monheim rechtssicher zu verstetigen.
3. Bei fortbestehendem Dissens unverzüglich ein Moderationsverfahren gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu beantragen.

**Begründung**

1. Verstoß gegen das gesetzliche Rücksichtnahmegebot (§ 80 SchulG NRW)  
Gemäß § 80 Abs. 2 SchulG NRW sind Schulträger verpflichtet, in „enger Zusammenarbeit und gegenseitiger Rücksichtnahme“ auf ein regional ausgewogenes Angebot zu achten. Die aktuelle Blockadehaltung Leverkusens zwingt 28 Kinder zu täglichen Pendelzeiten von bis zu 90 Minuten quer durch Leverkusen, obwohl das OHG in Radfahrentfernung (< 3 km) liegt. Dies widerspricht der gesetzlichen Intention einer regional abgestimmten Schulentwicklungsplanung (SEP).
2. Missachtung staatlicher Leitfäden („Kooperieren statt Konkurrieren“)  
Das Ministerium für Heimat und Kommunales (MHBKG) fordert in der Information 17/349 ausdrücklich dazu auf, „lokale Egoismen“ zu überwinden und Synergieeffekte durch interkommunale Kooperation zu nutzen. Das Land betont, dass Kooperationen auch dann geboten sind, wenn der Nutzen – wie hier die Lebensqualität der Kinder – nicht unmittelbar in Zahlen messbar ist.
3. Widerlegung des Haushaltsarguments (Mythos Nothaushalt)  
Die Stadtverwaltung Leverkusen argumentiert, eine Kostenbeteiligung sei aufgrund des Nothaushalts rechtlich unzulässig. Dies ist faktisch unrichtig. Die offizielle „Handreichung zur interkommunalen Zusammenarbeit“ des Ministeriums und der kommunalen Spitzenverbände stellt klar:

„Freiwilligen Vereinbarungen über die Beteiligung an Schulträgerkosten steht das kommunale Haushaltsrecht auch im Nothaushalt nicht grundsätzlich entgegen.“

#### 4. Planerische Widersprüche und Machbarkeit

Die Ablehnung durch die Stadt Monheim ist pädagogisch nicht begründet. Während die Monheimer SEP 2023 zur Qualitätssicherung einen Klassenteiler von 29 festlegt, operiert der Ablehnungsbescheid plötzlich mit 31 Schülern, um eine achte Klasse rechnerisch zu vermeiden. Schulleiter Martin Kaiser hat die räumliche und personelle Machbarkeit einer zusätzlichen Klasse bereits bestätigt. Sogar die Monheimer Ratsvorlage X/0802 sieht ausdrücklich die Einrichtung von Überhangklassen bei Anmeldeüberhang vor.

#### 5. Vermeidung eines Domino-Effekts

Die erzwungene Unterbringung der Hitdorfer Kinder in Leverkusen führt bereits jetzt zu Folge-Ablehnungen für Kinder in anderen Stadtteilen und Nachbarkommunen. Eine interkommunale Lösung am OHG entlastet das gesamte Leverkusener Schulsystem und wahrt den sozialen Nahraum der Familien.

Fazit Das Beharren auf Verwaltungsgrenzen unter Missachtung des Rücksichtnahmegebotes (§ 80 SchulG) und des Wirtschaftlichkeitsprinzips (§ 97 SchulG) ist den Bürgern nicht vermittelbar. Wir appellieren an den Ausschuss, den Weg für eine pragmatische, einmalige Ausnahmeregelung frei zu machen, wie sie auch die politische Maxime „Kurze Beine – kurze Wege“ fordert.

Mit freundlichen Grüßen

*Elterninitiative Hitdorfer Kinder*